

2124

**Gesetz
über die Ausbildungsvergütung für Auszubildende
in der einjährigen Ausbildung zur generalistisch
ausgebildeten Pflegefachassistentin und zum
generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten
in Nordrhein-Westfalen
(Pflegefachassistenten-Ausbildungsvergütungsgesetz
– PffachassAvG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Ausbildungsvergütung für Auszubildende
in der einjährigen Ausbildung zur generalistisch
ausgebildeten Pflegefachassistentin und zum
generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten
in Nordrhein-Westfalen
(Pflegefachassistenten-Ausbildungsvergütungsgesetz –
PffachassAvG)**

Vom 8. Oktober 2020

**§ 1
Ausbildungsvergütung**

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der Auszubildenden oder dem Auszubildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren. Der Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht nur, soweit nicht Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 309 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden.

(2) Eine über die vereinbarte regelmäßig tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten oder durch die Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Mehrarbeit nicht gefährdet werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 und danach alle fünf Jahre über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Düsseldorf, 8. Oktober 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

2251

**Bekanntmachung
der zehnten Änderung der Satzung
des Westdeutschen Rundfunks Köln**

Vom 29. September 2020

Der Rundfunkrat hat am 13. August 2020 gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265) folgende Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (GV. NRW. S. 204), die zuletzt durch Satzung vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 4a Pflicht zur Auskunftserteilung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 5a Präsidium“.
 - c) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Unabhängigkeit der Entscheidungen“.
 - d) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 16a Pflicht zur Auskunftserteilung“.
 - e) Nach der Angabe zu § 20 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 20a Unabhängigkeit der Entscheidungen
§ 20b Anpassung der Beträge des § 21 Absatz 3 und 4 WDR-Gesetz“.
2. Nach § 20a wird folgender § 20b eingefügt:

**„§ 20b
Anpassung der Beträge des § 21 Absatz 3 und 4
WDR-Gesetz**

Zum 1. September 2020 werden die Beträge gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und 9 WDR-Gesetz auf 185 000 Euro festgesetzt. Zum selben Stichtag werden die Beträge gemäß § 21 Absatz 4 Satz 1 WDR-Gesetz auf 275 000 Euro und auf 680 000 Euro festgesetzt.“

3. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der/Die Intendant(in)“ durch die Wörter „Die Intendantin oder der Intendant“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Dies umfasst auch Vollmachten zur Erteilung von Untervollmachten gemäß Absatz 3. Für Bevollmächtigungen, die zu Rechtsgeschäften berechtigen, deren Wert den jeweils geltenden Betrag gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 WDR-Gesetz überschreitet, bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrats.“
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Einzelvollmachten sind außerdem für die Erteilung von Untervollmachten zulässig. Bei Formularverträgen zu Honoraren und Lizenzen, bei geringwertigen Aufträgen und bei Einzelabrufen aus Rahmenverträgen über Lieferungen und Leistungen kann eine bevollmächtigte Person bis zur Höhe eines von der Intendantin oder dem Intendanten festzulegenden Höchstbetrages die Anstalt allein vertreten.“